

## Mandanten-Informationen im Monat Januar 2012

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin?

Unsere Kontaktdaten:

Telefon            02831/9366-0  
Fax                02831/9366-99  
E-Mail            [steuerkanzlei@janssen-poessl.de](mailto:steuerkanzlei@janssen-poessl.de)

Gerne hören wir von Ihnen,

Ihr Team der Steuerkanzlei Monika Janssen

## Termine Januar 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2012	13.1.2012	6.1.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2012	13.1.2012	6.1.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.1.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertag fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %

### ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2011 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2001 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2001 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2001 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2005 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2010 betragen hat, müssen ab 2011 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### ***Fristlose Kündigung einer Bäckerverkäuferin wegen des Verzehrs von Lebensmitteln***

In Kündigungsschutzverfahren um fristlose Kündigungen müssen die Arbeitsgerichte beurteilen, ob das Fehlverhalten eines Arbeitnehmers einen wichtigen Grund darstellt, der den Arbeitgeber zu einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt. Und wie fällt die erforderliche Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers am Fortbestand bzw. an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus? Im Fall einer Bäckerverkäuferin, die zwei Omeletts selbst zubereitet und verzehrt sowie ein belegtes Brötchen zum Verkaufspreis von 12,75 € mitgenommen hatte, ohne diese zu bezahlen, hat das Arbeitsgericht Neunkirchen die fristlose Kündigung für zulässig erachtet.

### ***Prüfpflicht zur Besetzung freier Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen***

Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob sie freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen können. Um auch arbeitslose oder arbeitssuchend gemeldete schwerbehinderte Menschen zu berücksichtigen, müssen sie frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit aufnehmen. Diese Prüfpflicht zur Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier Stellen besteht immer und für alle Arbeitgeber und unabhängig davon, ob sich ein schwerbehinderter Mensch beworben hat oder bei seiner Bewerbung diesen Status offenbart hat. Verletzt ein Arbeitgeber diese Prüfpflicht, so stellt dies ein Indiz dafür dar, dass er einen abgelehnten schwerbehinderten Menschen wegen der Behinderung benachteiligt hat, weil er seine Förderungspflichten

unbeachtet gelassen hatte. Ein abgelehnter schwerbehinderter Bewerber kann sich darauf berufen und eine Entschädigung wegen der Benachteiligung verlangen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### ***Unterrichtungsansprüche und Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei zwei aufeinander folgenden Betriebsübergängen***

Bei einem Betriebsübergang haben der bisherige Arbeitgeber oder der Erwerber des Betriebs die Arbeitnehmer über die rechtlichen Folgen des Betriebsübergangs zu unterrichten. Dabei müssen sie auch darstellen, wofür der neue und der alte Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber haften. Die gebotene Information beinhaltet deshalb auch die Darstellung der begrenzten gesamtschuldnerischen Haftung, nach der der bisherige Arbeitgeber gesamtschuldnerisch mit dem neuen Inhaber für Verpflichtungen haftet, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem Übergang fällig werden. Unterbleibt eine zutreffende Unterrichtung über diese Frage, beginnt die Widerspruchsfrist, während der der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Arbeitgeber widersprechen muss, nicht zu laufen, sodass er auch nach mehreren Monaten noch widersprechen kann. In diesem Falle geht das Arbeitsverhältnis nicht auf den Betriebserwerber über.

Bei zwei aufeinander folgenden Betriebsübergängen verwirkt ein Arbeitnehmer sein Widerspruchsrecht gegenüber dem ersten Betriebsübergang auch nicht dadurch, dass er mehrere Monate für den ersten Betriebserwerber arbeitet und sodann dem Betriebsübergang auf den zweiten Betriebserwerber widerspricht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

### ***Urlaubsabgeltungsansprüche sind nicht vererblich***

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Urlaubsansprüche eines Arbeitnehmers mit seinem Tod erlöschen und sich nicht in einen Abgeltungsanspruch umwandeln, der von den Erben geltend gemacht werden kann.

Zugrunde lag der Fall eines Kraftfahrers, der aufgrund von Krankheit in den Jahren 2008 und 2009 seinen Urlaub nicht nehmen konnte. Als er starb, verlangten seine Erben Abgeltung des nicht gewährten Urlaubs in Höhe von rund 3.200 € brutto. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts besteht ein solcher Anspruch nicht.

### ***Verbot der Diskriminierung wegen Alters***

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs dürfen Piloten nicht mit 60 Jahren zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden. Eine Tarifvertragsregelung, die derartiges vorsieht, stelle eine unzulässige Altersdiskriminierung dar. Dabei ließ der Gerichtshof das zur Rechtfertigung einer solchen Altersbeschränkung angeführte Argument einer Gefährdung der Flugsicherheit nicht gelten. Er verwies darauf, dass sowohl das nationale deutsche Recht als auch internationale Regelungen die Ausübung des Pilotenberufs bis zum 65. Lebensjahr gestatten, so dass eine Altersgrenze von 60 Jahren unverhältnismäßig sei. Allerdings sei es zulässig, die Tätigkeit eines Piloten nach dem 60. Lebensjahr auf bestimmte Einsatzformen zu beschränken. So dürfe z. B. vorgesehen werden, dass er nur noch im Team mit anderen Kollegen eingesetzt werden darf.

### ***Wirtschaftliches Eigentum an einer Beteiligung***

Der Erwerber eines GmbH-Geschäftsanteils erlangt durch den Erwerb des Anteils alleine noch kein wirtschaftliches Eigentum an dieser Beteiligung, wenn er sich gleichzeitig zur Mitwirkung an einer inkongruenten Kapitalerhöhung verpflichtet.

Der Erwerber eines Geschäftsanteils von 12,6 % am Stammkapital einer GmbH (das Stammkapital betrug 25.506 € / 50.000 DM) verpflichtete sich im Kaufvertrag an einer disquotalen Kapitalerhöhung des Stammkapitals auf 24 Mio. € mitzuwirken. Damit verminderte sich die Beteiligung des Neugeschafters auf 0,028 % des nunmehr erhöhten Stammkapitals. Im folgenden Jahr veräußerte dieser Gesellschafter seinen Geschäftsanteil und erzielte einen Veräußerungsgewinn von ca. 1,5 Mio. €. Das Finanzamt war der Auffassung, dass es sich um die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung handele (hier: Jahr 2000, Wesentlichkeitsgrenze 10 %).

Der Bundesfinanzhof hat dies mit der Begründung abgelehnt, dass der Gesellschafter vor der inkongruenten Kapitalerhöhung keine tatsächlich freie Verfügungsbefugnis über seine Beteiligung von 12,6 % erworben habe. Es sei ihm zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen, aus einer wesentlichen Beteiligung resultierende Rechte auszuüben. Seine Position sei von der Verpflichtung zur Mitwirkung an der vorweg vereinbarten Gesellschaftsstruktur unter Reduzierung der eigenen Beteiligungsquote gekennzeichnet gewesen.

## **Bemessungsgrundlage von Gewinnbeteiligungen des Gesellschafter-Geschäftsführers ist um Verlustvorträge zu kürzen**

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer eine Gewinnbeteiligung, so ist die Bemessungsgrundlage um die Verlustvorträge aus den Jahresfehlbeträgen der Vorjahre zu kürzen. Dabei ist es unerheblich, ob er die Jahresfehlbeträge persönlich zu verantworten hat. Es kommt nur darauf an, ob sie in der Zeit entstanden sind, in der er Geschäftsführer war. War er in den Verlustjahren noch nicht Geschäftsführer, kann eine andere Beurteilung möglich sein. Dies ist aber höchststrichterlich noch nicht entschieden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## **Abfindungen für Arbeitnehmererfindungen werden nicht ermäßigt besteuert**

Die Abfindung eines Arbeitgebers für eine Erfindung seines Arbeitnehmers unterliegt nicht der ermäßigten Besteuerung. So entschied das Finanzgericht Münster im Fall eines Technikers, der während seiner Tätigkeit zahlreiche patentierte Erfindungen gemacht und der dafür von seinem Arbeitgeber jeweils einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes erhalten hatte. Bei Beendigung seiner Tätigkeit vereinbarte er mit dem Arbeitgeber eine Abfindung für alle entstandenen und künftigen Vergütungsansprüche. Das Finanzamt behandelte diese Abfindung als Abgeltung der Patentansprüche und versteuerte sie regulär.

Der Arbeitnehmer erhielt die Vergütung unabhängig von der Frage, wie lange er für deren Entwicklung gebraucht hatte. Maßgebend war die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung durch den Arbeitgeber. Eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt also nicht vor. Es handelt sich auch nicht um eine Entschädigung für entgangenes Einkommen, da dies voraussetzen würde, dass der Ausfall der Einnahmen von einem Dritten veranlasst wurde oder der Arbeitnehmer selbst ihn verursacht hat, sich aber in einer Zwangslage befand.

Außerordentliche Einkünfte, zu denen u. a. Entschädigungen für entgangene Einkünfte und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gehören, werden mit dem Fünffachen des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte besteuert (Fünftelregelung).

## **Elektronische Lohnsteuerkarte erst ab 1.1.2013**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte noch im Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte ab dem 1.1.2012 durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt wird. Mit Schreiben vom 18.11.2011 hat das Ministerium die Verzögerung des Starttermins bekannt gegeben und Folgendes mitgeteilt:

- Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten bis zum Beginn des elektronischen Verfahrens weiter. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer diese Unterlagen bei einem Arbeitgeberwechsel dem neuen Arbeitgeber aushändigen müssen.
- Bei Änderungen, die weder auf der Lohnsteuerkarte 2010 noch auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber das Informationsschreiben des Finanzamts über die elektronisch gespeicherten Daten (soweit diese zutreffend sind) oder den Ausdruck des Finanzamts der ab 2012 gültigen ELStAM übergeben.
- Ein evtl. falscher Lohnsteuerabzug kann ggf. mit Beginn des elektronischen Verfahrens oder durch die Einkommensteueranmeldung berichtigt werden.

## **Lohnsteuerprivileg des Arbeitgebers in der Schifffahrt**

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, können vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer 40 % der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen am Stück mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen und einbehalten.

Arbeitgeber ist nur der tatsächlich zum Lohnsteuereinbehalt Verpflichtete. Also derjenige, dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung schuldet, unter dessen Leitung er tätig wird oder dessen Weisung er zu befolgen hat. Dies ist regelmäßig der Vertragspartner des Arbeitnehmers aus dem Dienstvertrag. Die Beteiligten an einem Heuerverhältnis ergeben sich aus dem Heuerschein, weil dieser alle wesentlichen Inhalte des Vertragsverhältnisses enthält.

Überträgt ein Schiffseigner die Bereederung einem Dritten und überlässt ihm auch die Besatzung, weist aber die Heuerabrechnung nach wie vor den Eigner aus, bleibt der Eigner Arbeitgeber. Allein die vertragliche Übertragung der Besatzung genügt nicht, um Arbeitgeber zu sein. Vielmehr muss sich die Arbeitgeberstellung aus dem Vertragsverhältnis selbst ergeben.

Das Lohnsteuerprivileg setzt voraus, dass ein Arbeitnehmer zusammenhängend 183 Tage auf eigenen oder gecharterten Handelsschiffen des Arbeitgebers tätig ist. Wechselt der Arbeitnehmer auf das Schiff eines Dritten, beendet dies den erforderlichen Beschäftigungszusammenhang. Beschäftigungszeiten auf Schiffen verschiedener Eigentümer können nicht zusammengerechnet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen***

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnungen und werden Nebenkosten ganz oder teilweise nicht erhoben, führt dies nicht zwangsläufig zu einem Sachbezug. Von einer verbilligten Überlassung ist nur dann auszugehen, wenn die tatsächlich erhobene Miete mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten die ortsübliche Miete unterschreitet. Als ortsüblicher Mietwert ist jeder Wert anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist.

Zudem muss im Rahmen eines Fremdvergleichs geprüft werden, ob die verbilligte Überlassung durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Wenn der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen fremden Dritten zu einem niedrigeren als dem ortsüblichen Mietzins überlässt oder Nebenkosten nur teilweise weiter berechnet, spricht dieses gegen einen Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Mieter muss Einbau von funkbasierten Ablesegeräten dulden***

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Mieter den Einbau von funkbasierten Ablesegeräten für Heizenergie, Kalt- und Warmwasser dulden muss.

Im Streitfall wollte der Vermieter die Heizkostenverteiler gegen ein funkbasiertes Ablesesystem austauschen. Hiergegen wandte sich der Mieter, weil er in der Wohnung kein mit Funk arbeitendes System dulden wollte. Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich der Anspruch des Vermieters auf Einbau und gegebenenfalls Austausch von Heizkosten- und Warmwasserzähler aus der Heizkostenverordnung. Hieraus und aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt sich auch der Anspruch auf Duldung des Einbaus eines funkbasierten Ablesegeräts. Der Einbau eines solchen Geräts ist eine Wohnwertverbesserung. Insbesondere kann so der Wert der Wohnung erhöht werden, da diese dann nicht mehr zum Zwecke des Ablesens betreten werden muss.

### ***Separat angemietete Garage ist nicht Bestandteil des Wohnungsmietvertrags***

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine separat angemietete Garage nicht automatisch Bestandteil des Wohnungsmietvertrags wird und daher auch getrennt von der Wohnung gekündigt werden kann.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall war im schriftlichen Wohnungsmietvertrag die Anmietung einer Garage nicht erwähnt. Die Parteien vereinbarten vielmehr später mündlich die Anmietung einer 150 m<sup>2</sup> von dem Grundstück des Vermieters gelegenen Garage an den Mieter. Nachdem die Garage verkauft worden war, kündigte der neue Eigentümer das Mietverhältnis. Hiergegen wandte sich der Mieter mit dem Einwand, dass es sich um eine unzulässige Teilkündigung handeln würde, da die Garage Bestandteil des Wohnungsmietverhältnisses geworden sei. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass zunächst eine Vermutung für die rechtliche Selbständigkeit beider Verträge spreche, wenn ein schriftlicher Wohnungsmietvertrag und ein separater Mietvertrag über die Garage abgeschlossen worden sind. Diese Vermutung habe der Mieter jedoch nicht widerlegt. Zwar sei im Regelfall anzunehmen, dass die Mietverhältnisse über die Wohnung und die Garage nach dem Willen der Beteiligten eine rechtliche Einheit bilden sollen, wenn sich die Wohnung und die Garage auf demselben Grundstück befinden. In dem entschiedenen Fall sei dies aber gerade nicht so.

### ***Sicherheitszuschlag bei Betriebskostenanpassung ist unzulässig***

Eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen ist nur dann angemessen, wenn sie auf die tatsächlich entstehenden Kosten im laufenden Abrechnungsjahr abstellt. Grundlage für die Anpassung der Vorauszahlungen ist die letzte Betriebskostenabrechnung. Dabei kann auch eine konkret zu erwartende Entwicklung der künftigen Betriebskosten berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs besteht jedoch kein Raum für einen abstrakten, nicht durch konkret zu erwartende Kostensteigerungen für einzelne Betriebskosten gerechtfertigten Sicherheitszuschlag.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter die aktuelle Betriebskostenabrechnung erstellt, die zu einer Nachzahlung des Mieters führte. Der Vermieter verlangte zugleich eine Anpassung der monatlichen Vorauszahlungen. Zudem erhob er auf die voraussichtlichen Kosten einen Sicherheitszuschlag von 10 %. Diesen lehnte das Gericht als nicht gerechtfertigt ab.

### ***Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2012***

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
  - Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Sachbezugswerte:

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat</b>	<b>Kalendertag</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
Alte und Neue Bundesländer	212,00	7,07

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 180,20 € im Monat (6,01 € kalendertäglich).

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2012**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Werte:

	<b>Monat</b>	<b>Kalendertag</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	219,00	7,30
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- u. Abendessen je	86,00	2,87

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,87 € für Mittag-/Abendessen.

### **Abgabe von Warenmustern unterliegt nicht der Umsatzsteuer**

Die unentgeltliche Abgabe von Warenmustern unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Das Bundesministerium der Finanzen hatte den Begriff „Warenmuster“ auf Probeexemplare beschränkt, die in einer nicht im Verkauf erhältlichen Form abgegeben werden, oder auf das erste Exemplar einer Reihe von Probeexemplaren. Diese Einschränkung hat der Europäische Gerichtshof für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat daraufhin die Definition im Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Danach handelt es sich auch dann um ein Warenmuster, wenn das Probeexemplar ganz oder teilweise identisch mit dem im allgemeinen Verkauf erhältlichen Produkt ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Übereinstimmung mit dem verkaufsfertigen Produkt für die Bewertung durch den potenziellen oder tatsächlichen Käufer erforderlich ist und die Absatzförderung des Produkts im Vordergrund steht.

## ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen***

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu überbringen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2012 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2011 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2011 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2012 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2012 bis zum 10.2.2012 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2012 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2012 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2011 angemeldet und bis zum 10.2.2012 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2013 fällige Vorauszahlung für Dezember 2012 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2012 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2012 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## ***Die zum Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gegenständen zu treffende Zuordnungsentscheidung muss zeitnah dokumentiert werden***

Errichtet ein Unternehmer ein Gebäude, das er beruflich und privat nutzen will (gemischte Nutzung), kann er das Gebäude ganz oder teilweise seinem Unternehmensvermögen, alternativ seinem Privatvermögen zuordnen. Nur im ersten Fall kommt ein Vorsteuerabzug für die bezogenen Leistungen zur Herstellung des Gebäudes in Betracht. Die Zuordnungsentscheidung ist sofort bei Leistungsbezug zu treffen und darüber hinaus zeitnah zu dokumentieren. Zeitnah heißt bis spätestens im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung, die bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben sein muss. Wird diese gesetzliche Abgabefrist überschritten, liegt keine zeitnahe Dokumentation vor. Gibt es keine Beweiszeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, kann diese auch nicht unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Differenzbesteuerung für betrieblich genutzten Pkw***

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die Veräußerung eines Pkw, den ein Kioskbetreiber als Gebrauchtwagen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworben und in seinem Unternehmen genutzt hat, nicht der Differenzbesteuerung unterliegt, sondern nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern ist.

Dieser Ansicht hat sich nun auch das Bundesfinanzministerium angeschlossen. Die Differenzbesteuerung greift bei der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens nur, wenn der Unternehmer bei der konkreten Lieferung als Wiederverkäufer gehandelt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Wiederverkauf des Gegenstands bei seinem Erwerb zumindest nachrangig beabsichtigt war und dieser Wiederverkauf aufgrund seiner Häufigkeit zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehört.

Diese Grundsätze gelten für alle offenen Fälle. Für vor dem 1. Januar 2012 ausgeführte Umsätze können Unternehmer Lieferungen von Gegenständen des Anlagevermögens noch der Differenzbesteuerung unterwerfen.

## ***Gewinnzuschätzungen bei einem Restaurant***

Bargeldintensive Betriebe, wie z. B. Gaststätten und Imbissstuben, werden von der Finanzverwaltung intensiv geprüft. Den Betriebsprüfern stehen Kalkulationsprogramme zur Verfügung, die ohne allzu großen Zeitaufwand Nachkalkulationen ermöglichen. Häufig führen die Betriebsprüfungen zu erheblichen Umsatz-Hinzuschätzungen.

Das Finanzgericht München hat in einem Aussetzungsverfahren einige bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt:

- Bei einer Schätzung (auch Zuschätzung) ist die Ermittlungspflicht der Finanzbehörde selbst bei Vorliegen eines Hinzuschätzungsgrundes nicht völlig aufgehoben. Schätzungen und Unsicherheitszuschläge müssen in sich schlüssig und ihre Ergebnisse wirtschaftlich vernünftig und möglich sein.
- Verstößt ein Prüfer bei der Schätzung gegen grundlegende mathematische Regeln, ist die Schätzung rechtswidrig.
- Substantiierten Behauptungen des Unternehmers muss der Prüfer nachgehen. Eine Schätzung oder Hinzuschätzung nach Rohgewinnaufschlagsätzen aus den amtlichen Richtsatzsammlungen ist nur zulässig, wenn der Prüfer nachweist, dass der Betrieb nicht mit deutlich niedrigeren Rohgewinnaufschlägen kalkuliert.
- Ein Verstoß gegen grundlegende statistische Regeln liegt vor, wenn der Prüfer zur Ermittlung des durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatzes das arithmetische Mittel aus verschiedenen Rohgewinnaufschlagsätzen in Form von Prozentsätzen errechnet.

### ***Innergemeinschaftliche Lieferung bei Täuschung über Abnehmer umsatzsteuerpflichtig***

Der Bundesfinanzhof hat in einer weiteren Entscheidung bestätigt, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht umsatzsteuerfrei ist, wenn der leistende Unternehmer über die Person des Abnehmers vorsätzlich falsche Angaben macht, um eine Besteuerung durch den Abnehmer im Bestimmungsland als innergemeinschaftlicher Erwerb zu vermeiden. Wirkt der Unternehmer an einer Steuerhinterziehung mit, ist die Lieferung selbst dann im Inland steuerpflichtig, wenn feststeht, dass die objektiven Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Verbringen des Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat der EU) erfüllt sind.

In einer weiteren Entscheidung bejaht der Bundesfinanzhof die Umsatzsteuerpflicht einer innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn der leistende Unternehmer weiß, dass der Abnehmer im Bestimmungsland falsche Angaben macht, um eine Besteuerung als innergemeinschaftlicher Erwerb zu vermeiden.

Ob für die Umsatzsteuerpflicht einer innergemeinschaftlichen Lieferung bereits ausreicht, wenn der leistende Unternehmer weiß oder wissen musste, dass der Abnehmer ohne jegliche Verschleierung des tatsächlichen Sachverhalts „lediglich“ seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, bleibt weiterhin offen.

### ***Sog. „kalte Zwangsvollstreckung“ und „kalte Zwangsverwaltung“ führen bei Vereinbarung eines „Massekostenbeitrags“ zur Umsatzsteuerpflicht***

Gehört ein Grundstück zur Insolvenzmasse, das mit einem Grundpfandrecht belastet ist, muss der Insolvenzverwalter die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden. Vereinbart der Insolvenzverwalter mit dem Grundpfandgläubiger, dass er das Grundstück freihändig verkaufen darf, spricht man von einer „kalten Zwangsvollstreckung“. Für den Grundpfandgläubiger hat diese den Vorteil, dass der Veräußerungserlös im Regelfall höher ist als bei einer Zwangsversteigerung. Von einer „kalten Zwangsverwaltung“ spricht man, wenn der Insolvenzverwalter das Grundstück für den Grundpfandgläubiger freihändig verwaltet.

Vereinbart der Insolvenzverwalter mit dem Grundpfandgläubiger, dass er von dem Veräußerungserlös bzw. den Mieten einen Beitrag zugunsten der Masse einbehalten darf (sog. Massekostenbeitrag), liegt eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung der Masse an den Grundpfandgläubiger vor (Verwertung gegen Entgelt). An einem Entgelt und damit einer steuerbaren Leistung fehlt es allerdings, wenn bei einem die besicherte Forderung übersteigenden Erlös kein Massekostenbeitrag einbehalten werden darf.

Für die Verwertung beweglicher Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht (z. B. bei Sicherungsübereignung), gelten die vorgenannten Grundsätze ebenfalls.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts***

Verkaufen mehrere Unternehmer nacheinander denselben Gegenstand und gelangt der Gegenstand direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer, spricht man von einem Reihengeschäft. Umsatzsteuerlich liegen mehrere Lieferungen vor, die jeweils einzeln bezüglich Leistungsort, Steuerbefreiung oder Steuersatz zu beurteilen sind. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei einem Reihengeschäft mit zwei Lieferungen und drei Beteiligten die erste Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei ist, wenn der erste Abnehmer einem Beauftragten eine Vollmacht zur Abholung des gelieferten Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet erteilt, die Kosten für die Beförderung aber vom zweiten Abnehmer getragen werden.

Im zu entscheidenden Fall hatte ein deutscher Autohändler einen PKW an ein spanisches Unternehmen (Abnehmer 1) veräußert. Ohne dass der deutsche Händler davon Kenntnis hatte, verkaufte das spanische Unternehmen den Pkw an einen französischen Kunden weiter (Abnehmer 2). Unter Vorlage einer Vollmacht des Abnehmers 1 und der eidesstattlichen Versicherung, das Fahrzeug nach Spanien zu befördern, holte ein französischer Fahrer den PKW beim deutschen Autohändler ab. Dieser durfte - auch weil er alle Beleg- und

Buchnachweise erfüllt hatte - zu Recht von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nach Spanien ausgehen, weil die Beförderung durch den französischen Fahrer seiner Lieferung an das spanische Unternehmen zuzuordnen war.

### ***Verkauf von Popcorn und Nachos in Kinos unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz***

Der Europäische Gerichtshof hatte im März 2011 entschieden, dass der Verkauf von Popcorn und Nachos zum Verzehr im Kinosaal oder -foyer dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, weil es sich um die Lieferung von Speisen zum sofortigen Verzehr handelt, denen die einfache standardisierte Zubereitung „wesenseigen ist“. Die Lieferung der Gegenstände ist als dominierend anzusehen.

Dieser Ansicht hat sich jetzt auch der Bundesfinanzhof angeschlossen.

### ***Vermietung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück keine unternehmerische Tätigkeit***

Eheleute erstellten ein Gebäude, in dem der Ehemann ein Büro für seine unternehmerische Tätigkeit nutzte. Die Ehefrau vermietete ihren Miteigentumsanteil hieran an ihren Mann und machte insoweit Vorsteuer aus den Herstellungskosten geltend. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Ehefrau keine Unternehmerin ist, weil die Vermietung eines Miteigentumsanteils keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Der Vorsteuerabzug wurde ihr deshalb versagt.

### ***Vermietung von Ferienwohnungen im eigenen Namen für fremde Rechnung unterliegt als Reiseleistung der Umsatzbesteuerung***

Die Besteuerung von Reiseleistungen unterliegt besonderen Regeln. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Reiseleistung auch dann vorliegt, wenn der Unternehmer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt. Damit stellt z. B. die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen durch einen Unternehmer im eigenen Namen, aber für Rechnung der Eigentümer eine Reiseleistung dar.